

Sehr verehrte Mandantin,
sehr verehrter Mandant,

unser aktueller Mandanten-Newsletters **Film-, TV-, Musik- & Bühnenrecht aktuell** enthält wieder wichtige und aktuelle Hinweise zu dem von uns schwerpunktmäßig angebotenen Rechtsgebiet des Medienrechts, insbesondere des Film-, TV-, Musik- und Bühnenrechts.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönlichen Planungen mit einbeziehen. Wir stehen Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite und klären für Sie ab, ob angesichts der aktuellen rechtlichen Entwicklungen Handlungsbedarf für Sie besteht.

Erlauben Sie uns - wie immer - den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen



Dr. Christian Seyfert
Rechtsanwalt, LL.M. (USA)

Filmrecht

Spielfilm über „Kannibalen von Rotenburg“ darf gezeigt werden

Der BGH hat die Entscheidung des OLG Frankfurt a.M. aufgehoben, wonach der Klage des als „Kannibale von Rotenburg“ bekannten Klägers auf Unterlassung der Vorführung und Verwertung des Films „Rohtenburg“ stattgegeben worden war. Der BGH wies die Klage insgesamt ab.

Der Kläger ist durch Medienberichte über seine Tat als "Kannibale von Rotenburg" einer weltweiten Öffentlichkeit bekannt und rechtskräftig wegen Mordes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt worden. Er hatte im März 2001 einen 43-jährigen Mann aus Berlin mit dessen Einwilligung entmannt, getötet, die Leiche zerlegt, den Körper ausgenommen, eingefroren und in der Folgezeit teilweise verspeist.

Die Beklagte ist eine U.S.-Filmfirma. Sie hat auf der Grundlage der Tat einen Psychothriller mit dem Titel "Rohtenburg" produziert. Lebensgeschichte und biografische Merkmale der Hauptfigur des Films sowie die Darstellung des Tathergangs entsprechen nahezu deckungsgleich dem realen Geschehensablauf der Mordtat und der tatsächlichen Biographie des Klägers, der seinerseits mit einer anderen Produktionsgesell-

schaft einen Vertrag über die "umfassende, exklusive und weltweite Verwertung" seiner Lebensgeschichte geschlossen hatte.

Der Kläger begehrte von der Beklagten Unterlassung der Vorführung und Verwertung des Films „Rohtenburg“. Seine Klage hatte in beiden Vorinstanzen (Landgericht Kassel, Oberlandesgericht Frankfurt a.M.) Erfolg.

Auf die Revision der beklagten U.S.-Filmfirma hat der u. a. für das allgemeine Persönlichkeitsrecht zuständige VI. Zivilsenat des BGH das Berufungsurteil des OLG Frankfurt a.M. aufgehoben und die Klage in vollem Umfang abgewiesen. Zwar könne der Film den Kläger als Person erheblich belasten, weil er die Tat auf stark emotionalisierende Weise erneut in Erinnerung rufe. Als Ergebnis der gebotenen Abwägung zwischen den Rechten des Klägers und der zugunsten der Beklagten streitenden Kunst- und Filmfreiheit müsse das Persönlichkeitsrecht des Klägers jedoch zurückstehen.

Zudem bestehe an der Tat ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit. Der Spielfilm enthalte keine Verfremdungen oder Entstellungen und stelle den Achtungsanspruch des Klägers als Mensch nicht in Frage. Die Richter des VI. Zivilsenats hoben hervor, dass die

Darstellungen zwar den besonders schutzwürdigen Kern der Privatsphäre des Klägers berühren würden. Allerdings dürften auch in einem solchen Fall Details der Privatsphäre des Klägers geschildert werden, da diese Informationen sich vorliegend unmittelbar auf die Tat und die Person des Täters bezögen. Überdies seien sämtliche Einzelheiten des Falles der Öffentlichkeit auch durch Mitwirkung des Klägers selbst bereits bekannt. Dass die fiktionale Darstellung in Spielfilmform neue oder zusätzliche nachteilige Folgen für den Kläger, insbesondere im Hinblick auf seine Resozialisierung, hätte, habe der Kläger nicht dargetan.

Hinweis: Der deutsche Kinostart des Films „Rothenburg“ war ursprünglich für den 09. März 2006 geplant, musste aber auf Grund der einstweiligen Verfügung der Vorinstanzen entfallen. Der BGH machte jetzt den Weg frei für die umfassende Vermarktung des Streifens auch in Deutschland. Die U.S.-Filmfirma, die Rechteinhaberin des Films ist, dürfte sich über die zusätzliche Publicity, die dem Film nun zuteil wird, freuen. Im Ausland war der Film zum Teil bereits ein Erfolg; er wurde sogar mit Preisen ausgezeichnet.

BGH, Urteil vom 26. Mai 2009, Az. VI ZR 191/08 (Quelle: Pressemitteilung der Pressestelle des Bundesgerichtshofs vom 26.05.2009)

Musikrecht

GEMA von Kontrahierungszwang in Ausnahmefällen befreit

Der u. a. für das Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat des BGH hat vor kurzem entschieden, dass die deutsche Verwertungsgesellschaft GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) von ihrem Kontrahierungszwang nach § 11 Abs. 1 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes (UrhWG) in Ausnahmefällen befreit ist.

§ 11 UrhWG lautet:

„Abschlusszwang

(1) Die Verwertungsgesellschaft ist verpflichtet, auf Grund der von ihr wahrgenommenen Rechte jedermann auf Verlangen zu angemessenen Bedingungen Nutzungsrechte einzuräumen.

(2) Kommt eine Einigung über die Höhe der Vergütung für die Einräumung der Nutzungsrechte nicht zustande, so gelten die Nutzungsrechte als eingeräumt, wenn die Vergütung in Höhe des vom Nutzer anerkannten Betrages an die Verwertungsgesellschaft gezahlt und in Höhe der darüber hinausgehenden Forderung der Verwertungsgesellschaft unter Vorbehalt an die Verwertungsgesellschaft gezahlt oder zu ihren Gunsten hinterlegt worden ist.“

In dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall hatte die Klägerin bei der GEMA beantragt, ihr die Nutzungsrechte an insgesamt zwölf Musikstücken einzuräumen, die 1993 in den USA von der Klägerin mit dem Komponisten, Textdichter und ausübenden Künstler Xavier Naidoo aufgenommen worden waren. Die Beklagte im Rechtsstreit war die GEMA.

Die Klägerin beabsichtigte, CDs mit den zwölf Musikaufnahmen herzustellen und zu vertreiben. Dazu benötigte sie neben den Nutzungs- und Verwertungsrechten an den Kompositionen und Textdichtungen, die von der GEMA für den Urheber Xavier Naidoo wahrgenommen werden, auch die Leistungsschutzrechte an den Musikaufnahmen, die nicht von der GEMA, sondern von Xavier Naidoo selbst wahrgenommen werden. Xavier Naidoo hatte sich geweigert, der Klägerin Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Leistungsschutzrechten an den zwölf Musikaufnahmen einzuräumen. Die Klägerin hatte sich hinsichtlich der Rechteeinräumung auf einen Künstlerexklusivver-

trag aus dem Jahr 1993 berufen, der nach Auffassung des BGH sowie der Vorinstanz allerdings sittenwidrig und nichtig war.

Xavier Naidoo und die GEMA stellten sich daher im Rechtsstreit auf den Standpunkt, dass die GEMA zumindest in solchen Fällen vom Kontrahierungszwang des § 11 UrhWG befreit sei, in denen die antragstellende Klägerin ihr Vorhaben mangels Erwerbs der Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Musikaufnahmen ohnehin nicht rechtmäßig in die Tat umsetzen könne.

Das Landgericht hatte die GEMA noch verurteilt, der Klägerin eine Lizenz für die Herstellung der beabsichtigten Tonträger gegen Zahlung einer Lizenzgebühr in Höhe von 6.420,00 EUR zu erteilen. Das Berufungsgericht hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, der Abschlusszwang nach § 11 Abs. 1 UrhWG könne im Einzelfall wegen entgegenstehender Interessen der Verwertungsgesellschaft oder des Urhebers aufgehoben sein. Ein solcher Ausnahmefall liege hier vor, weil Xavier Naidoo es ablehne, der Klägerin die für die Herstellung des Tonträgers benötigten Leistungsschutzrechte zu übertragen.

Der BGH hat die Revision der Klägerin zurückgewiesen. Der Abschlusszwang nach § 11 UrhWG sei eine notwendige Folge davon, dass die jeweilige Verwertungsgesellschaft das tatsächliche Monopol für alle Rechte erlange, die zu ihrem Tätigkeitsbereich gehörten. Aus dem Zweck des § 11 UrhWG, einen Missbrauch der tatsächlichen Monopolstellung der Verwertungsgesellschaft zu verhindern, ergebe sich, dass ausnahmsweise eine Abschlusspflicht dann nicht bestehe, wenn eine missbräuchliche Ausnutzung der Monopolstellung von vornherein ausscheide und die Verwertungsgesellschaft dem Verlangen auf Einräumung von Nutzungsrechten vorrangige berechtigte Interessen des Urhebers entgegenhalten könne.

Diese Voraussetzung sei in diesem Fall gegeben, weil die Klägerin an der beabsichtigten Herstellung der CDs wegen der Weigerung Xaviers Naidoos, ihr die insoweit benötigten Nutzungsrechte an den Musikaufnahmen zu übertragen, sowie der Nichtigkeit des Künstlerexklusivvertrags von 1993 aus Rechtsgründen gehindert sei. Unter diesen Umständen sei es der GEMA unter Berücksichtigung ihrer aus dem Wahrnehmungsvertrag mit Xavier Naidoo folgenden Treuhandstellung nicht zumutbar, der Klägerin Nutzungs-

rechte zu übertragen, die diese für ihre Zwecke nicht rechtmäßig nutzen könne.

Hinweis: Eine solche Freistellung vom Abschlusszwang dürfte nur in seltenen Ausnahmefällen möglich sein. Die Herstellung von Coverversionen von bei der GEMA registrierten Kompositionen / Textdichtungen ist nach wie vor ohne Einschränkung möglich. Die

GEMA ist insoweit zur Vergabe der Nutzungsrechte nach § 11 UrhWG gegen Zahlung einer Lizenzgebühr verpflichtet. Der Urheber erfährt keinen Nachteil, weil ihm die Lizenzgebühr – nach Abzug einer Verwaltergebühren für die GEMA – ausgeschüttet wird.

BGH, Urteil vom 22. April 2009, Az. I ZR 5/07

Theater- und Bühnenrecht

Zur Frage der Mitbestimmung des Betriebsrates innerhalb eines Musicaltheaters

Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg hat entschieden, dass mit dem Betrieb eines Musicaltheaters in der Regel künstlerische Zielsetzungen verfolgt werden, so dass im betriebsverfassungsrechtlichen Sinne ein Tendenzbetrieb vorliegt. Ist dies der Fall, hat der Betriebsrat bei personellen Einzelmaßnahmen kein Mitbestimmungsrecht, soweit die Einzelmaßnahmen Tendenzträger innerhalb des Musicaltheaters betreffen.

Ein Tendenzbetrieb im betriebsverfassungsrechtlichen Sinn liegt vor, wenn das Unternehmen unmittelbar und überwiegend geistig-ideelle Ziele verfolgt. Diese Ziele bzw. Tendenzen können politische, konfessionelle, karitative, erzieherische, wissenschaftliche oder künstlerische sein. Dass daneben auch eine Gewinnerzielungsabsicht besteht, ist unschädlich. Liegen diese prägenden Zielsetzungen vor, gelten die Teilhabevorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) nur, soweit die Eigenart des Tendenzunternehmens dem nicht entgegensteht (sog. Eigenartsklausel). Der Gesetzgeber wollte damit der effektiven Ausübung der Grundrechte, wie sie in den genannten Zielsetzungen zum Ausdruck kommen, Geltung verschaffen, indem das Tendenzunternehmen im Kernbereich der Grundrechtsausübung durch seine Tendenzträger nicht von der Mitarbeitervertretung beeinträchtigt wird. Der Unternehmer soll autonom darüber entscheiden können, wie er seine – hier künstlerischen – Ziele verfolgen will. Tendenzträger sind diejenigen Beschäftigten, für deren Tätigkeit die Ziele des Tendenzbetriebs prägend sind. Sie müssen Einfluss auf die Tendenzverwirklichung haben.

Die Antragstellerin, die unter Anderem das Musical „Mamma Mia“ in Hamburg betreibt, wollte für eine neue Produktion 25 neue Arbeitnehmer einstellen und teilte dies dem Betriebsrat mit. Dieser verweigerte die Zustimmung. Die Antragstellerin beantragte im arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren die Zustimmungsersetzung.

Der Betriebsrat begründete seine Auffassung im Wesentlichen damit, bei der Antragstellerin stehe das Erwerbs- und Gewinnstreben im Vordergrund und verleihe dem gesamten Unternehmen sein Gepräge. Bei der Antragstellerin hätten die Beschäftigten keinen künstlerischen Gestaltungsspielraum. Vielmehr unterlägen die Bühnendarsteller Anweisungen, die bis ins Einzelne regelten, wie diese sich zu verhalten hätten. Dies ergebe sich auch aus den Lizenzbedingungen, die Abweichungen von den lizenzierten Produktions-

bedingungen nicht zuließen. Daher seien die fraglichen Arbeitnehmer keine Tendenzträger, weil sie auf die Tendenzverwirklichung keinen Einfluss ausüben könnten. Die Antragstellerin dürfe die Arbeitnehmer daher nicht beschäftigen.

Das Beschwerdegericht folgte dem nicht. Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts verwies das Landesarbeitsgericht darauf, dass ein Arbeitgeber, der ein Theater betreibe, ein Tendenzunternehmen sei. Der Betriebszweck der Antragstellerin sei auf die Verwirklichung der künstlerischen Tendenz ausgerichtet, nämlich der Aufführung von Musicals. Dass daneben auch noch andere Aufgaben erledigt werden wie Lohnbuchhaltungsaufträge für verflochtene Unternehmen, stehe dem ebenso wenig wie eine Gewinnerzielungsabsicht entgegen, weil hiervon nur eine geringe Anzahl von Beschäftigten betroffen sei, die an der Tendenz des Unternehmens als Ganzem nichts ändere. Auch Vorgaben aus einem Lizenzvertrag änderten an dieser Bewertung nichts. Künstlerische Gestaltungsmöglichkeiten seien nicht dadurch ausgeschlossen, dass ein Werk möglichst originalgetreu bzw. nach den Vorstellungen des Lizenzgebers auszuführen sei. Schauspieler, Sänger und Tänzer treten dem Publikum direkt gegenüber und wirkten auf diese Weise unmittelbar an der Tendenzverwirklichung mit. Sie seien Tendenzträger des Unternehmens. Der Betriebsrat habe daher bei der Einstellung der künstlerischen Mitarbeiter kein Zustimmungsverweigerungsrecht.

Hinweis: Die Entscheidung verdeutlicht, dass nur solche Arbeitnehmer eines Tendenzbetriebs Tendenzträger sind, die an der Verwirklichung der besonders geschützten Ziele mitwirken. Hat ein Beschäftigter keine Einflussmöglichkeit auf die Tendenzverwirklichung, bleiben die Beteiligungsrechte des Betriebsrats in der Regel unberührt. Entscheidend ist die Tendenznähe der Maßnahme. So wird in einer Zeitungsredaktion ein Redakteur in aller Regel Tendenzträger sein, nicht jedoch ein reiner Anzeigenredakteur. Bei Redakteuren wird allerdings oft der Anwendungsbereich des BetrVG nicht eröffnet sein, wenn es sich um leitende Angestellte im betriebsverfassungsrechtlichen Sinn handelt.

Tendenzneutral sind allgemeine personelle Maßnahmen wie Personalplanung, Regelungen über die Pflicht zur innerbetrieblichen Stellenausschreibung und Fragen der beruflichen Weiterbildung. Die Beteiligungsrechte des Betriebsrats entfallen hingegen bei der Mitgestaltung von Personalfragebögen und Auswahlrichtlinien, soweit diese Einfluss auf die Tendenzverwirklichung des Unternehmens haben können.

Nicht vergessen werden darf, dass der Betriebsrat auch in einem Tendenzbetrieb vor personellen Einzelmaßnahmen unterrichtet werden muss.

Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 17.12.2008, Az. 15 TaBV 1213/08 – nicht rechtskräftig (Nichtzulassungsbeschwerde anhängig beim Bundesarbeitsgericht unter 1 ABN 10/09)

Künstlersozialversicherungsrecht

Zur Künstlersozialabgabepflicht von Musikvereinen

Das Bundessozialgericht hat vor kurzem entschieden, dass ein gemeinnütziger Musikverein der Pflicht zur Abführung der Künstlersozialabgabe auch dann unterliegen kann, wenn das gemeinsame Musizieren in erster Linie der Freizeitgestaltung und der Hobbypflege seiner Mitglieder dient. Betreibt der Verein eine Musikschule, so entfällt die Abgabepflicht nicht schon deshalb, weil nur Mitglieder des Vereins unterrichtet werden.

Der Kläger ist ein gemeinnütziger Musikverein. Er wendet sich gegen die Festsetzung der Künstlersozialabgabe (KSA) nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG). Beklagte ist die Künstlersozialkasse. Nach seiner Satzung verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele. Dazu gehören insbesondere regelmäßige Übungsabende der Mitglieder, Durchführung von Konzertreisen, Mitwirkung bei kirchlichen und weltlichen Veranstaltungen sowie die Durchführung von jährlich zwei öffentlichen Auftritten gegen Entgelt. Der rund 500 Mitglieder umfassende Verein unterhält hierfür vier Laienorchester. Daneben betreibt der Verein eine Musikschule, in der durchschnittlich ca. 150 junge Vereinsmitglieder Instrumentalausbildung erhalten. Der Unterricht wird von älteren Vereinsmitgliedern erteilt. Für die Ausbildung wird ein Ausbildungsbeitrag erhoben.

Der Kläger wandte sich gegen die Heranziehung zur KSA mit der Begründung, der Schwerpunkt der Vereinsarbeit liege in der musikalischen Förderung der Jugend und in der Mitgestaltung örtlicher gesellschaftlicher Ereignisse. Die Aufführung künstlerischer Werke stelle keinen wesentlichen Vereinszweck dar. Die Instrumentalausbildung, die der Verein für seine Mitglieder anbiete, sei keine Musikschule, weil sie sich auf die Förderung der Mitglieder beschränke und daher nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zu öffentlichen und privaten Musikschulen stehe.

Nachdem die Vorinstanzen dem Verein noch Recht gegeben hatten, bejahte das BSG die Abgabepflicht dem Grunde nach. Das BSG hob die Vorentscheidungen auf und verwies den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung an das Berufungsgericht zurück.

Streitig waren im vorliegenden Verfahren die Zeiträume 1995/1996 und 1997 bis 1999, für die unterschiedliche rechtliche Regelungen galten. Für den erstgenannten Zeitraum genügte zur Begründung der Abgabepflicht nach damaliger Rechtslage das Betreiben eines Orchesters schlechthin, ohne dass es auf die Zahl öffentlicher und entgeltlicher Aufführungen bzw. Verwertungshandlungen ankam. Da der Kläger in diesem Sinne ein Orchester betrieb, war er zur KSA heranzuziehen.

Eine Gesetzesänderung zum 1.1.1997 schränkte die Abgabepflicht dann erheblich ein. Abgabepflichtig war ein Unternehmen nur noch dann, wenn der Zweck des Unternehmens überwiegend darauf gerichtet war, künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen öffentlich aufzuführen oder darzubieten, was beim Kläger im maßgeblichen Zeitraum nicht der Fall war, soweit es um das Betreiben eines bzw. mehrerer Orchester ging. Denn der Unternehmenszweck des Klägers lag nicht schwerpunktmäßig auf der öffentlichen Verwertung künstlerischer Werke. Der Verein verfolgte vielmehr nicht-kommerzielle Ziele wie das gemeinsame Musizieren und die Förderung der Geselligkeit seiner Mitglieder. Es sei der Wille des Gesetzgebers gewesen, durch die Gesetzesänderung zum 1.1.1997 das Vereinsleben zu fördern, indem die von der Rechtsprechung extensiv gehandhabte Abgabepflicht eingeschränkt wurde, so das BSG. Danach sollten von der Abgabepflicht grundsätzlich nur noch die typischen Verwerter künstlerischer oder publizistischer Werke und Leistungen erfasst werden. Liebhaberorchester, Gesangsvereine oder Karnevalsvereine sollten hingegen regelmäßig nicht mehr zur KSA herangezogen werden.

Entgegen den Vorinstanzen kam das BSG allerdings zu der Auffassung, dass der Kläger eine Musikschule im Sinne des § 24 Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 KSVG betrieb. Ob eine „Aus- und Fortbildungseinrichtung für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten“ und damit eine institutionalisierte Form der Musikausbildung in diesem Sinne vorliegt, muss in einer Gesamtschau bewertet und entschieden werden. Als Kriterien benannte das BSG die Anzahl der ausgebildeten Schüler, das Vorliegen eines strukturierten Unterrichts mit Jahrgangsklassen, Gruppen- und Einzelunterricht, die Kontinuität der Ausbildungstätigkeit und die Vereinnahmung von Entgelten für die Unterrichtstätigkeit. Dass der Kläger nur seine Mitglieder ausgebildet habe, wertete das BSG als nicht erheblich, denn ausbildungswilligen Schülern stand der Vereinsbeitritt jederzeit problemlos offen. Dass der Kläger in der Regel keine Ausbildung zum Berufsmusiker anstrebte, ändert am Betreiben einer Musikschule ebenso wenig. Schließlich verwendete der Kläger auf seiner Website und auf seinem Briefpapier auch den Begriff „Musikschule“. Damit stand der Kläger in einem faktischen Wettbewerbsverhältnis zu anderen öffentlichen und privaten Musikschulen. Der Kläger war daher dem Grunde nach zur KSA heranzuziehen.

Hinweis: Die Entscheidung verdeutlicht, dass auch gemeinnützige Vereine die umfangreichen rechtlichen Regularien strikt beachten müssen, wenn sie die nachträgliche Heranziehung zur Künstlersozialabgabe vermeiden wollen.

Bundessozialgericht, Urteil v. 20.11.2008, Az. B 3 KS 5/07 R



WINHELLER Rechtsanwälte

Corneliusstr. 34
D-60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: <http://www.winheller.com>

Frankfurt | Karlsruhe | Shanghai

- ▶ Wirtschaftsrecht
- ▶ Gewerblicher Rechtsschutz
- ▶ Medienrecht & Sportrecht
- ▶ Kapitalanlagerecht
- ▶ Stiftungsrecht
- ▶ Nonprofitrecht

**Weitere Informationen finden
Sie auf unserer Website**

www.winheller.com